



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/082/2022

Einreichung: 20.10.2022

Beratungsfolge	Termin	
Jugendhilfeausschuss	14.11.2022	

Betr.:

Anpassung Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Tagespflegepersonen

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im UHK werden zum 01.01.2023 wie folgt angepasst:

I. Die laufende Geldleistung/Sachaufwand wird angehoben auf:

Halbtags (4-6 Stunden)	135,00 € pro Kind und Monat
Zwei-Drittel (6-8 Stunden)	155,00 € pro Kind und Monat
Ganztags (8-10 Stunden)	195,00 € pro Kind und Monat

II. Die laufende Geldleistung/Förderleistung wird angehoben auf:

3,63 € pro Stunde und pro Kind (Orientierung am TVöD/S2 Kinderpfleger*innen)

III. Ein Abwesenheitszeiten-Kontingent von bis zu 40 Tagen jährlich wird eingeräumt für:

Urlaub (30 Tage),
Krankheit (7 Tage),
Weiterbildung (3 Tage)

Alle weiteren Abwesenheitszeiten über 40 Tage pro Jahr werden bei der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

Die Überschreitung der sieben Krankentage hat eine Anrechnung auf die Urlaubstage zur Folge.

IV. Bei Nicht-Belegung auf Grund mangelnder Nachfrage werden:

die nachgewiesenen Kosten für die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (Kostenübernahme der anteiligen Versicherungen gemäß § 23 SGB VIII) bis zu sechs Monate pro Kalenderjahr weitergezahlt.

Begründung:

Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege umfasst laut § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
2. Einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a;
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson;
4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§23 Abs. 2a SGB VIII:

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

zu I. Sachaufwand

Die Inflation in den Jahren 2018-2021 betrug 6,8 % (offiziell), die Prognose für 2022 wird voraussichtlich bei 7-8% oder darüber liegen.

Ermittlung der Höhe des Sachaufwandes				
	bisher	Teuerung 2018 bis '21 von 6,8%	Prognose 2022 von 7%	Pauschalen ab 01.01.2023
Halbtagsbetreuung	119,00 €	127,09 €	135,42 €	135,00 €
Zwei-Drittel- Betreuung	136,00 €	145,25 €	154,77 €	155,00 €
Ganztagsbetreuung	170,00 €	181,56 €	193,46 €	195,00 €

zu II. Förderleistung

Die Höhe der Förderleistung wurde zuletzt zum 01.01.2020 angehoben.

Bei der Berechnung der Förderleistung kommt der TVöD SuE /S2 (Kinderpfleger*innen) / Stufe 3 zur Anwendung.

Die Tätigkeitsanforderungen und das Aufgabenprofil einer Tagespflegeperson entsprechen mindestens dem Stellenniveau einer/s Kinderpfleger/in. Eine Anpassung der Höhe der Förderleistung sollte entsprechend der tariflichen Änderungen erfolgen.

Betreuungsumfang	Berechnungs- grundlage	bisher	ab 01.01.2023
Halbtagsbetreuung	4h	238,56	304,92
Zwei-Drittel-Betreuung	6h	357,84	457,38
Ganztagsbetreuung	8h	477,12	609,84

zu III. Abwesenheitszeiten-Kontingent

Das Arbeitsfeld der Kinderbetreuung ist vielseitig und gleichzeitig gekennzeichnet von vielfältigen Belastungen. Die Verantwortung für die in einer Tagespflegestelle betreuten Kinder liegt über die gesamte Betreuungszeit bei nur einer Person, deren Arbeitstag kaum Möglichkeiten für Pausen bietet.

Vor diesem Belastungsmerkmal und dem Anspruch, gleichbleibend hohe Qualität des Betreuungsangebotes zu sichern, ist die Implementierung eines Abwesenheitszeiten-Kontingents notwendig. Ebenso dient sie der Anbindung der Kindertagespflege an gängigen Arbeitsschutzbestimmungen der Branche.

Der Jahresurlaub der Tagespflegepersonen wird rechtzeitig mit den Familien der betreuten Kinder abgestimmt, um lange Unterbrechungs- und/oder Ausfallzeiten zu vermeiden. Dies soll auch weiterhin so beibehalten werden.

Dieses Kontingent muss selbstverständlich nicht ausgeschöpft werden, mindert aber das finanzielle Risiko der Tagespflegepersonen. Es soll z. Bsp. verhindern, dass Tagespflegepersonen sich gezwungen sehen, Kleinkinder zu betreuen während sie selbst erkrankt sind. Der Landkreis übernimmt damit Verantwortung für das Wohl der Kinder und die Tagespflegepersonen.

Weiterbildung ist eine zwingende Notwendigkeit, um die Qualität des Betreuungsangebotes abzusichern und zu entwickeln. Daher muss auch dieser Aspekt Berücksichtigung finden.

Dennoch bleibt ein hohes Maß an Selbstverantwortung im Tätigkeitsfeld Kindertagespflege erhalten, denn alle Abwesenheitszeiten über 40 Tage pro Jahr werden bei der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.

zu IV. Nicht-Belegung auf Grund mangelnder Nachfrage

Bislang wurden für Kindertagespflegepersonen in den Monaten, in denen sie auf Grund mangelnder Nachfrage keine Kinder betreuten, auch keine anteiligen Versicherungsbeiträge erstattet.

Dieser Umstand führte bislang dazu, dass manche Tagespflegepersonen ausschließlich in dem Umfang Kinder betreuen wollten, wie sie nicht auf ihrer Familienversicherung ausscheiden würden. Die Kosten für die laufenden Versicherungen bei gleichzeitigem Verdienstaussfall wirkten sich existenzgefährdend aus.

Um dieser Unsicherheit entgegen zu wirken, und somit die Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu steigern, ist die Übernahme der anteiligen Versicherungsbeiträge ein probates Mittel.

Die Begrenzung der Übernahme nachgewiesener Versicherungsbeiträge bei Nicht-Belegung auf maximal sechs Monate pro Kalenderjahr soll die Tagespflegepersonen auch weiterhin animieren, ihre Tagespflegeplätze nach Möglichkeit belegen zu lassen bzw. selbst Akquise zu betreiben.

Zanker
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: